Abtretung von Gegenständen unter ihrem wahren Werthe widerzrechtlich zu begünstigen) obgewaltet habe. Denn die Benachtheilizungsabsicht im gesetzlichen Sinne des Wortes hatte der Verstreter der Ehefrau vor Gericht selbst zugegeben, da er erklärte, es sei eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß Steiner den "Hecht" viel zu theuer erkauft habe und daß ihm deßhalb die Zukunst "nichts anderes als den ökonomischen Kuin" in Aussicht gestellt habe; es sei daher nichts natürlicher gewesen, als die Absicht, wenigstens für sein Weib und seine Kinder zu sorgen u. s. w. Der Vertreter der Ehefrau hatte also selbst behauptet, der Vertrag vom 31. Januar 1887 sei mit Kücksicht auf den in Aussicht stehenden, unvermeiblichen Konkurs und demnach nothwenz digerweise mit dem Bewußtsein, daß die Gläubiger durch die Veräußerung benachtheisigt werden, abgeschlossen worden.

5. Ift also schon aus biesem Grunde die Weiterziehung ber beklagten Chefrau zu verwerfen, so mußte die gleiche Entscheidung übrigens auch mit Rücksicht auf die von den kantonalen Gerichten aus dem kantonalen Rechte geschöpften Grunde Platz greifen. In biefer Richtung geben die Vorinftanzen nämlich offenbar bavon aus, es sei nach kantonalem Rechte eine Abtretung von Kahr= habegegenständen an Zahlungsstatt, welche der Chemann der Frau auf Rechnung ihres Frauengutes mache, im Konkurse des Che= mannes den Gläubigern desselben gegenüber schlechthin unwirkfam, ohne Rudficht darauf, ob bei berfelben bas Bewußtsein ber Benachtheiligung ber Gläubiger vorhanden gewesen sei ober nicht. Sie nehmen also an, nach kantonalem Rechte sei ein berartiges Rechtsgeschäft zwischen Cheleuten im Konfurse unwirksam, wenn es auch blos objektiv, nicht aber nach bem Willen und Bewußt= fein der Kontrabenten, eine Benachtheiligung ber Gläubiger zur Folge habe; eine im Konkurse wirksame Sicherstellung bes Krauen= gutes könne nicht durch eine folche Abtretung an Zahlungsstatt fondern nur in ber durch die Kantonalgesetzgebung hiefür vorge= schriebenen Form erfolgen. Gine Norm diefes Inhaltes nun ist mit bem berzeit geltenden Bundesrechte speziell bem Obligationenrechte nicht unvereinbar. Denn dieselbe enthält eine mit dem ehelichen Güterrechte zusammenhangende Regel bes Konkurgrechtes, gehört also einem Rechtsgebiete an, welches zur Zeit noch kantonalrecht= licher Regelung anheim gegeben ist. Wenn auch das eidgenösssiche Obligationenrecht die Eigenthumsübertragung an beweglichen Sachen regelt, so bestimmt es doch nicht, ob durch eine solche Eigenthumsübertragung beziehungsweise durch Hingabe von Mosbilien an Zahlungsstatt das Frauengut in einer im Konkurse wirksamen Weise gesichert werden könne. Hierüber entscheidet vielsmehr ausschließlich das kantonale Recht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird abgewiesen und es hat bemnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 7. März 1889 sein Bewenden.

55. Urtheil vom 21. April 1889 in Sachen Heierli gegen Hartmann.

A. Durch Urtheil vom 17. November 1888 hat das Kantons= gericht von Graubünden erkannt:

1. Rläger wird mit seinem gestellten Klagepetitum abgewiesen.

2. Derselbe hat die ergangenen gerichtlichen Kosten beider Instanzen, die hierseitigen im Betrage von 35 Fr. allein zu tragen und überdies dem Appellaten an außergerichtlichen Spesen im Ganzen 200 Fr. zu vergüten.

3. u. f. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung erklärt der Anwalt des Beklagten und Rekursbeklagten vor Eröffnung der Verhandlung in der Hauptsache, daß er die Kompetenz des Bundesgerichtes bestreiten werde; es wird indeß beschlossen, die Verhandlung über die Kompetenzfrage mit derjenigen über die Hauptsache zu verbinden. Der Anwalt des Klägers und Rekurrenten stellt hierauf die Anträge: Das Bundesgericht wolle in Abweisung der gegnerischen Einrede sich als kompetent erklären, sodann

eine Aftenvervollständigung dahin anordnen, daß der vom Rekurrenten bereits vor Kantonsgericht im Wege bes "Offenrechtsbegehrens" benannte, vom Kantonsgerichte aus unhaltbaren Grunben ausgeschlossene Zeuge Metger Johann Pauli in Davos barüber einvernommen werde, ob nicht der Beklagte noch im Winter 1887—1888 Rälber und eine Ruh geschlachtet und frisches Aleisch solcher Thiere in Davos verkauft habe, und in der Sache felbst erkennen, der Beklagte sei verpflichtet den rechtswidrigen Zustand seines Geschäftes, soweit derfelbe mit dem Vertrage vom 2. Juli 1885 in Widerspruch stehe, zu beseitigen, sowie dem Kläger eine Schabenersatssumme von 12,000 Fr., eventuell eine nach Ermessen des Bundesgerichtes festzusetende Schadenersat= fumme zu bezahlen, alles unter Roften= und Entschädigungefolge. Dagegen beantragt der Anwalt des Beklagten und Rekursbeklag= ten, das Bundesgericht wolle auf die gegnerische Beschwerde wegen Inkompetenz nicht eintreten, eventuell es wolle dieselbe abweisen und das vorinftangliche Urtheil bestätigen unter Rosten= und Ent= schädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Vorinstanz stellt in thatsächlicher Beziehung folgendes fest:

Am 2. Juli 1885 verkaufte der Beklagte Christian Hartmann bem Kläger M. Heierli sein Wohnhaus sammt Anhau und Stallungen in der Tobelmühle zu Davos sammt verschiedenen, hier weiter nicht in Betracht fallenden Grundstücken und Kahr= habegegenständen um die Summe von 50,000 Fr. Der Vertrag enthält die Bestimmung : "Der Berkäufer verspricht, aller und "jeder Konkurrenz als Metger in der Landschaft Davos für im= "mer zu entfagen." Diesem Kausvertrag war ein am 3. Sep= tember 1880 abgeschlossener Miethvertrag zwischen ben gleichen Parteien vorhergegangen, durch welchen Hartmann dem Beierli die in dem Kaufobjekte gelegenen Metgereilokalitäten sammt Einrichtung und Werfzeugen und dazu gehörigem Wohnhaus' und Stallungen für die Dauer von 5 Jahren vermiethet hatte und in deffen Ziffer 3 bestimmt war : "Beierli übernimmt ben Be-"trieb der Metgerei auf eigene und alleinige Rechnung und ist nihm von Hartmann dessen bisherige Kundschaft mitzutheilen.

"Auch verpflichtet sich dieser, ihm, dem Miether, während der "Bertragszeit mit Bezug auf Metgereibetrieb keine Konkurrenz "du machen, so zwar, daß er mit Ausnahme des eigenen Bedarfs "nicht schlachten und mit keinem Fleisch Handel treiben barf." Trot letterer Bestimmung des Vertrages hatte Hartmann mahrend ber Miethzeit einen Fleischhandel, zunächst mit Bindenfleisch und Schinken, betrieben und zwar öffentlich, mit Wiffen und Willen bes Heierli, zwischen welchem und Hartmann ein verhalt= nismäßig reger Verkehr in gegenseitigem Kauf und Verkauf von frischem Fleisch stattfand. Bei den Verhandlungen über den Abschluß des Kaufvertrages vom 2. Juli 1885 behielt, nach der Ausfage des zu Verschreibung des Vertrages zugezogenen Zeugent Branger, Hartmann sich ausdrücklich vor, den Fleischhandel "wie bisher" fortbetreiben zu dürfen, ohne daß jedoch von diefer mundlichen Abrede etwas in den Kaufverschrieb aufgenommen worden ware. Nachdem nun aber mit der Zeit der Fleischhandel Hartmanns immer größere Dimensionen annahm und insbesondere auch auf verschiedene Spezialitäten frischen Fleisches, wie Filet, Schweinscarres u. f. w. ausgedehnt wurde, erachtete Heierli den Vertrag vom 2. Just 1885 als verletzt und klagte gegen Hartmann auf sofortige Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, soweit das beklagtische Gewerbe dem Bertrage vom 2. Juli 1885 zuwiderlaufe, sowie auf Bezahlung einer Summe von 12,000 Franken eventuell nach Ermessen bes Gerichts als Schabenersatz. Die erste Instanz (Bezirksgericht Oberlandquart) wies die Klage "in angebrachter Ausdehnung und Form" ab, verurtheilte aber den Beklagten wegen theilweiser Verletzung des Vertrages zu einem Schadenersatz von 200 Fr. und untersagte ihm ben Verkauf von Fleisch von Thieren, welche er selber auf eigene Rechnung schlachte ober schlachten lasse. Das Gericht erblickte in dem Betriebe eines Fleischhandels durch den Beklagten keine Vertragsverletzung, da der Vertrag nicht den Fleischhandel überhaupt sondern nur den Betrieb des eigentlichen Metzgereigewerbes (bas Schlach= ten von Vieh zum Verkaufe) untersage; es erachtete dagegen als festgestellt, daß der Beklagte mindestens einmal an Drittpersonen Reisch selbstgeschlachteten Schmalviehes verkauft und dadurch eine Vertragsverletzung wenn auch untergeordneten Belanges, begangen

habe. Das Kantonsgericht wies durch sein Kakt. A erwähntes Urtheil die Klage des ganzlichen ab, indem es rücksichtlich der Auslegung bes Vertrages der Auffassung der ersten Instanz beitrat, dagegen im Gegensate zu letterer ausführte, es sei ein binreichender Beweis dafür, daß ber Beklagte Vieh zum Verfaufe geschlachtet habe, nicht erbracht. Ein vom Kläger nach Anleitung bes Art. 285 ff. ber graubundnerischen Civilprozegordnung gestelltes "Offenrechtsbegehren," wodurch berselbe Einvernahme des Metgers Pauli als von ihm neu entdeckten Zeugen barüber verlangte, daß der Beklagte im Winter 1887—1888 verschiedene Kälber und wenigstens eine Ruh geschlachtet und das Aleisch biefer Thiere "grun" d. h. frisch verkauft habe, wurde vom Kan= tonsgerichte abgewiesen, da weder erwiesen sei, daß der Kläger ben Zeugen vor bem Schluß bes Beweisverfahrens ohne seine Schuld nicht gekannt habe, noch auch erhelle, daß die Thatum= stände, über welche derselbe befragt werden solle, gegenüber dem bereits vorliegenden Beweismaterial einen wesentlichen Ginfluß auf die Entscheidung bes Streites auszuüben vermögen.

2. Die vom Beklagten aufgeworfene Kompetenzeinrede wird damit begründet, die Klage erscheine als actio emti aus einem Liegenschaftskaufe, der Liegenschaftskauf aber stehe nach den Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Boner und Walser gegen Zwicki (Amtliche Sammlung XIII S. 243 u. ff.) und in Sachen Brunner gegen Micolajczak (Amtliche Sammlung ibidem S. 507 u. ff.) ausschließlich unter der Herrschaft des kantonalen Rechtes und es sei daher das Bundesgericht nach Art. 29 D. S. nicht kompetent. Die Abrede, aus welcher geklagt werde, sei lediglich eine Wodalität des Liegenschaftskaufes, welche mitbestimmend auf die Festsetung des Kauspreises eingewirkt habe.

3. Die Einwendung erscheint als unbegründet. Es ist zwar durchaus sestzuhalten, daß sür Liegenschaftskäuse (abgesehen von der Frage der Handlungsfähigkeit) in allen Beziehungen das kantonale Recht gilt, auf dieselben also das eidgenössische Obligationenrecht gar nicht, weder in seinen allgemeinen noch in seinen speziellen, den Kauf betreffenden Bestimmungen Anwendung sindet. Allein der in Rede stehende Vertrag vom 2. Juli 1885

enthält nicht nur einen Kaufvertrag über Liegenschaften; die Mbrede, es habe der Verkäufer jeder Konkurrenz mit dem Käufer im Betrieb des Metzgereigewerbes innerhalb der Landschaft Davos zu entfagen, enthält vielmehr einen besondern Rebenvertrag, welcher allerdings gleichzeitig und in Verbindung mit dem Lie= genschaftskaufe eingegangen wurde, allein mit bemfelben nicht zusammenfällt, keinen unfelbständigen Bestandtheil deffelben bilbet, fondern seine besondere, selbständige, rechtliche Bedeutung und Wirkung hat. Die durch das Konkurrenzverbot begründete Obli= gation des Berkaufers ift teine Obligation aus Rauf, sondern eine besondere, burch die Rebenberedung begründete Obligation auf ein Unterlassen, welche eine Beschränkung ber wirthschaftli= den Thätigkeit bes Berkaufers begrundet. Derartige Berbote kon= nen für sich allein, wie in Berbindung mit ben verschiedenar= tigsten andern Berträgen (Kaufverträgen, Mieth= oder Pachtver= trägen, Anstellungsverträgen, u. f. w.) vereinbart werben; ste enthalten stets einen, nach seiner Gultigkeit und seinen Wirkungen bem eidgenössischen Obligationenrecht unterstehenden, Bertrag über Handlungen respektive Unterlassungen. Rach Art. 17 D.M. ist 3. B. stets zu beurtheilen, ob ein Konkurrenzverbot gultig, ober, weil eine Vernichtung der wirthschaftlichen Persönlichkeit des Ver= pflichteten bewirkend, ungultig sei und es ginge gewiß nicht an, daß ein nach Art. 17 O.=R. ungültiges Konkurrenzverbot deß= halb aufrechterhalten wurde, weil es in Berbindung mit einem Liegenschaftskaufe ober einem andern dem kantonalen Recht vorbe= haltenen Vertrage z. B. einem Erbvertrage vereinbart worben sei u. s. w. Soweit also die Gültigkeit und Wirkung des Konfurrenzverbotes d. h. der besondern das Konkurrenzverbot betref= fenden Vereinbarung in Frage steht, ist durchaus eidgenössisches Recht maßgebend und daher auch das Bundesgericht (bei Bor= handensein der übrigen Voraussetzungen seiner Zuständigkeit) kompetent. Soweit bagegen freilich die Einwirkung ber Ungultig= keit ober Nichterfüllung des Konkurrenzverbotes auf einen in Verbindung mit bemselben abgeschlossenen Hauptvertrag in Frage kommt, oder umgekehrt das Konkurrenzverbot wegen Ungultigkeit oder Michterfüllung des Hauptvertrages angesochten wird, ist eidgenössisches Recht nur dann maßgebend, das Bundesgericht

also nur bann kompetent, wenn der hauptvertrag bem eidgenössig schen Recht untersteht. Wenn also im vorliegenden Falle 2. B bestritten wäre, ob nicht der Käufer wegen Uebertretung bes Konkurrenzverbotes burch den Verkäufer vom Liegenschaftskoufe zurücktreten könne, fo mare das Bundesgericht nur infofern kompetent, als es sich um die Frage handelt, ob und inwieweit eine Uebertretung des Konkurrenzverbotes stattgefunden habe, nicht aber für die weitere Frage, ob wegen ber festgestellten Berbotsübertretung der Käufer zum Rücktritte vom Liegenschaftskauf berechtigt sei; in letterer Richtung ware das kantonale Recht über Liegenschaftskäufe maßgebend und danach ausschließlich der kantonale Richter kompetent. Allein dieser Fall liegt bier nicht vor : in concreto steht vielmehr ausschließlich die Wirkung des Konkurrenzverbotes zur Entscheibung. Wenn der Anwalt des Beflagten heute besonders darauf abgestellt hat, daß für den Verzicht auf bie Konkurrenz dem Verkäufer eine besondere Gegenleistung nicht gewährt werde, sondern dieselbe in dem Raufpreise der Liegenschaft inbegriffen sei, so ist dies zwar richtig, allein nicht entscheidend. Der gedachte Umstand beweist wohl, daß es sich hier nicht um zwei, blos äußerlich in eine Urkunde vereinigte, innerlich dagegen von einander völlig unabhängige Verträge handelt, nicht dagegen, daß das Konkurrenzverbot lediglich eine Modalität des Liegen= schaftskaufes im juristischen Sinne des Wortes sei. Die Einheit ber Gegenleiftung spricht wohl für die Verbindung nicht aber für die Einheit bes Vertrags und ber Obligation.

4. Ist somit auf die Beschwerde einzutreten, so kann zunächst dem Aktenvervollskändigungsbegehren des Klägers nicht entsprochen werden. Das Bundesgericht ist nach Art. 30 D.=G. zu Anordnung einer Aktenvervollskändigung nur dann besugt, wenn die kantonalen Gerichte die Erhebung angebotener Beweise wegen Unerheblichkeit des Beweisthemas abgelehnt haben, obschon letzteres, nach der Rechtsanschauung des Bundesgerichtes, als erheblich erscheint; dagegen ist es nicht berechtigt, solche Beweismittelt nachträglich erheben zu lassen, welche die kantonalen Gerichte aus prozesualischen Gründen ausgeschlossen haben, denn die Anwendung des kantonalen Prozespechtes steht ausschließlich den kantonalen Gerichten zu. Nun hat das Kantonsgericht das "Offentonalen Gerichten zu. Nun hat das Kantonsgericht das "Offentonalen Gerichten zu. Nun hat das Kantonsgericht das "Offentonalen Gerichten zu.

rechtsgesuch" nicht nur (was allerdings der Nachprüfung des Bundesgerichtes unterläge) wegen Unerheblichkeit der Beweissätze sondern auch aus prozesnalen Gründen, nämlich deshalb abgesiehnt, weil nicht dargethan sei, daß der Rekurrent von dem nachträglich benannten Zeugen ohne seine Schuld dis zum Schluße des Beweisversahrens keine Kenntniß gehabt habe. Es müßte daher bei der kantonalen Entscheidung in dieser Richtung auch dann sein Bewenden haben, wenn der anerbotene Beweisnach der Aufsassung des Bundesgerichtes erheblich sein sollte.

5. In ber Sache felbst muß bie vorinftangliche Entscheidung auf Grund des vorinstanglichen Thatbestandes bestätigt werden. Nach biesem für das Bundesgericht gemäß Art. 30 D.=G. ver= bindlichen Thatbestande, ist nicht erwiesen, daß der Beklagte Bieh zum Verkaufe geschlachtet habe. Des Fernern ftellt bie Borinftang in Nebereinstimmung mit ber erften Inftang fest, daß bie Willensmeinung der Parteien beim Vertragsschluße nur babin gegangen fei, dem Beklagten die Ausübung des Metgergewerbes "nach der landläufigen Auffaffung dieses Berufes" zu untersagen, wonach derselbe lediglich bas Schlachten von (gekauftem) Bieh zum Detailverkaufe, nicht aber den sonstigen Fleisch= handel insbesondere den Handel mit feinern Fleischsorten in fich begreife. Die Borinstang ftust biese Auffassung neben dem Wortlaute bes Vertrages auf die Verhältnisse bes Geschäfts= zweiges am Orte des Vertragsschlusses welche eine Trennung des Fleischhandels mit feinern Sorten von dem gewöhnlichen Metzgerberufe bedingen, sowie auf die Borgange mahrend ber Dauer des zwischen ben Parteien abgeschlossenen Miethvertrages und ber Unterhandlungen über ben Kaufvertrag, indem sie sich im Fernern noch barauf beruft, es seien nach allgemeinen Rechtsgrund= sähen vertragliche Beschränkungen der Verkehrs= und Erwerbs= freiheit ftrifte gu interpretiren. Diefen Ausführungen liegt ein Rechtsirrthum nicht zu Grunde. Die von der Borinftanz angerufene Auslegungsregel ist als folche d. h. als Auslegungsregel für zweifelhafte Falle gewiß richtig. Ueberhaupt beruht die Ent= scheidung der Borinstanz auf thatsächlichen aus dem Wortlaute bes Bertrages und den begleitenden Umftanden geschöpften Schluffolgerungen auf bie Willensmeinung der Parteien beim

Vertragsschluße, welche eine unrichtige Auffassung ober Handha= bung von Rechtsbegriffen oder Rechtsgrundsätzen insbesondere von Muslegungsregeln in keiner Weise erkennen laffen, und fie ift baher nach Art. 30 D.=G. für bie Entscheibung bes Bunbesae= richtes maßgebend.

B. Civilrechtspflege.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat bemnach in allen Theilen bei dem angefochte= nen Urtheile des Kantonsgerichtes von Graubunden vom 17. November 1888 sein Bewenden.

56. Urtheil vom 4. Mai 1889 in Sachen von Weerth & Cie gegen Rammgarnspinnerei Schaffhausen.

A. Durch Urtheil vom 2. April 1889 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen erkannt :

- 1. Die Beklagte ist gerichtlich angehalten an die Kläger als Schadenersatz die Summe von 2553 Fr. 15 Ets. sammt Zins à 5% vom 15. Juli 1886 an zu bezahlen.
 - 2. Die Kläger sind mit ihrer weitergebenden Klage abgewiesen.
 - 3. Die erstinftangliche Kostendekretur wird bestätigt.
- 4. Die Rosten bes obergerichtlichen Verfahrens haben zu 2/4 die Kläger, zu 1/3 die Beklagte zu bezahlen.

Die Taggelber werben gegenfeitig wettgeschlagen.

B. Gegen diese Entscheidung ergriffen beibe Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Rlägerin: Es sei in Abanderung des obergerichtlichen Urtheils ju erkennen, die Beklagte sei schuldig, der Rlägerin als Schadenersat die Summe von 6204 Mit. 77 Pf. respektive 7735 Fr. 96 Cts. eventuell von 4434 Mt. 78 Pf. = 5543 Fr. 47 Cts., nebst Zins à 5% vom 15. Juli 1886 an zu bezahlen unter Koftenund Entschädigungsfolge.

Der Anwalt der Beklagten dagegen trägt in erster Linie auf aangliche Verwerfung der Rlage, eventuell auf Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Beide Barteien berufen sich auf die von ihnen vor den kantonalen Instanzen gestellten Beweisanträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Nachdem durch das Erkenntnik bes Bundesgerichtes vom 16. April 1887 (f. dasselbe, aus welchem der Thatbestand ersicht= sich ist, Amtliche Sammlung XIII S. 193 u. ff.) die Entschäbigungsforderung ber Klägerin prinzipiell gutgeheifen und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über bas Quantitativ biefer Forderung an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen worben war, beantragte die Klägerin vor lettern Sutheifung ihrer Forderung im Belaufe von 6204 Mt. 77 Pf. oder 7755 Fr. 96 Cts. fammt Bins, während bagegen die Beklagte in erster Linie auf ganglicher Abweifung ber Entschädigungsforderung beharrte, weil aus der theilweisen Richterfüllung bes Kaufvertrages für die Klägerin ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei. Die erite Instanz (Bezirksgericht Schaffhaufen) bieg durch Entschei= bung vom 28. August 1888 die klägerische Forderung bis zum Belaufe von 4434 Mt. 78 Pf. = 5543 Fr. 47 Ct3. sammt Zins à 5 % vom 15. Juli 1886 an gut. Die zweite Instanz (bas Obergericht bes Kantons Schaffhausen) bagegen hat in ber aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt.
- 2. Da die Parteien stillschweigend darüber einig gehen, daß bas streitige Rechtsverhältniß in allen Theilen nach eidgenössischem und nicht etwa nach fremdem (beutschem) Rechte zu beurtheilen set, und die übrigen Voraussehungen der bundesgerichtlichen Zu= ständigkeit zweifellos gegeben sind, so ist das Bundesgericht kom= petent.
- 3. In sachlicher Beziehung ist zunächst thatsächlich nachzutra= gen : Die streitige Bestellung von 8000 Kilo Kammgarn ver-Schiedener Nummern war gemäß dem Bestätigungsbrief der beklagten Kammgarnspinnerei Schaffhausen vom 11. März 1886 "per Marz, April, Mai, Juni" erfolgt. Nach bem gleichen Brief war dabei von den Klägern von Weerth & Cie dahin dis= ponirt worden, es seien 1000 Kilo "bald möglichst" nach Jägern-

353